



GEMEINDE ZETZWIL

Gemeindekanzlei

E-Mail gemeinde@zetzwil.ch

Telefon 062 767 20 20

Telefax 062 767 20 29

Gesuch / Meldung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

Gesuchsteller/in

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefon / Fax

email

Anlass

Örtlichkeit

Datum und

Betriebszeiten

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Betriebes

- Ausschank (Wirtetätigkeit)
- Verkauf

Betriebes

maximal zulässige Teilnehmerzahl _____

Ort

Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

§ 136 „(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

Abs. 1 Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

Abs. 2 a.) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
b.) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
c.) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
d.) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Ort/Datum:

Unterschrift (Bewilligungsnehmer):

Hinweis

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder die Entscheidung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird die Entscheidung rechtskräftig.

Verfügung: Erteilung der Bewilligung Abweisung des Gesuches

Gebühr: Fr. _____

Ort und Datum:

GEMEINDEKANZLEI ZETZWIL

- Gesuchsteller
- Akten